

13.08.2025

**Position zum**

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes**

Der VEA bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Aufgrund der kurzen Rückmeldefrist behält sich der VEA vor, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ergänzende Anmerkungen zu übermitteln oder die Stellungnahme anzupassen.

Der Bundesverband der Energie-Abnehmer e. V. (VEA) vertritt über 5.000 Mitgliedsunternehmen aus dem energieintensiven Mittelstand und zählt damit zu den größten Energie-Interessengemeinschaften der mittelständischen Industrie- und Dienstleistungsunternehmen.

Der VEA ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen unter der Registernummer: R000594

**I. Stromsteuergesetz und Stromsteuerverordnung**

**Grundsätzliche Anmerkungen zum Stromsteuergesetz**

Der VEA begrüßt die geplante Verfestigung der Stromsteuerentlastung für das Produzierende Gewerbe auf den EU-Mindeststeuersatz von 0,05 ct/kWh als Beitrag zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit. Viele unserer Mitgliedsunternehmen gehören dem produzierenden Gewerbe an und profitieren damit von der Entlastung.

Viele unserer Mitglieder streben eine Dekarbonisierung der Prozesswärme über die direkte Elektrifizierung an. Die Elektrifizierung ist mit hohen Kosten verbunden. Nicht zuletzt durch den hohen Strompreis. Dies betrifft auch Unternehmen, die nicht dem produzierenden Gewerbe angehören. Wir empfehlen deshalb, die Stromsteuerentlastung allen gewerblichen Abnehmern zu gewähren.

## Bürokratieabbau

- **Jährliche Antragsverfahren**

Bei der Ausgestaltung der Entlastungsverfahren werden die bisherigen Verfahren weitgehend beibehalten. Das bedeutet jährliche Antragspflichten, jährliche Nachweisführung und Schwellenwerte und einen erheblichen Verwaltungs- und Ressourcenaufwand. Die Bürokratielasten sind für den energieintensiven Mittelstand schon heute überproportional hoch, da er geringere Ressourcen für die entsprechenden Pflichten hat. In der Summe sind diese in der Praxis kaum noch zu bewältigen.

**Wir empfehlen** eine ex ante Entlastung über den Stromversorger. Die Steuerentlastung nach § 9b StromStG sollte künftig schon beim Strombezug berücksichtigt werden.

- **Schätzung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld nach § 8 Abs. 6 StromStG**

Die geplante Regelung in § 8 Abs. 6 StromStG sieht vor, dass Steuerschuldner bis zum 15. Januar und nochmals bis zum 30. Juni eines jeden Jahres eine Schätzung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld vornehmen sollen. Diese muss dokumentiert und vorgehalten werden, was einen Mehraufwand für die Unternehmen bedeutet.

### **KWK Anlagen Nachweis an die Hocheffizienz nach § 2 Nr. 10 StromStG und § 8 StromStV**

Nach § 2 Nr. 10 StromStG sollen hocheffiziente KWK-Anlagen nunmehr nur noch ortsfeste Anlagen sein, deren direkte CO2-Emissionen aus der kombinierten Erzeugung mit fossilen Brennstoffen je Kilowattstunde Energieertrag, unabhängig vom Datum der Inbetriebnahme, weniger als 270 Gramm betragen. Nach § 8 StromStV muss ein Nachweis der Hocheffizienz erbracht werden.

Mit diesem Zusatzkriterium wird zum einen der bürokratische Aufwand erhöht und es besteht die Gefahr, dass einzelne Anlagen, die diesen Nachweis nicht erbringen können, nicht mehr von der Stromsteuer befreit werden. Beides stellt eine zusätzliche Belastung für die Unternehmen dar.

### **Elektromobilität § 9b Absatz 1 S. 4 StromStG**

Nach § 9b Absatz 1 S. 4 StromStG wird die Steuerentlastung nicht für Strom gewährt, der für Elektromobilität verwendet wird. Dies widerspricht den klimapolitischen Zielen und führt zu Aufwand bei der Abgrenzung. Wir empfehlen, dass auch der Strom, der für Elektromobilität genutzt wird, in den Anwendungsbereich der Entlastung einbezogen wird.

## II. EnSTransV-Meldungen

Die Meldepflichten im Rahmen der EnSTransV bedeuten für die Unternehmen bürokratische Belastungen, die vermeidbar sind. Denn die zu übermittelnden Daten liegen den Hauptzollämtern bereits vor.

Wir empfehlen, die EnSTransV-Meldungen wegzulassen. Damit würden sowohl die Unternehmen als auch die Verwaltung entlastet.